

Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege

1. Die Tagespflegeeinrichtungen erarbeiten ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Regelungen und zeigen dies auf Verlangen der jeweils zuständigen Behörde vor.
2. Bei der Erstellung des Konzeptes sind die aktuellen Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 zu berücksichtigen.
[Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtung und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderung](#)
3. Bring- und Abholsituation:
 - Die Tagespflegegäste sollen vorzugsweise von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden. Angehörige, die die Tagespflegegäste bringen, werden gebeten, die Tagespflegegäste einzeln und zu festen Terminen zu bringen. Die Tagespflege darf nicht von den Angehörigen betreten werden. Auch diese müssen über die eigene Symptommfreiheit und die des Tagespflegegastes Auskunft erteilen.
 - Alternativ können die Tagespflegegäste durch den Fahrdienst abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden. Während der Beförderung tragen Fahrer*in und Tagespflegegäste eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95). Bei der Besetzung des Fahrzeugs ist auf den erforderlichen Abstand zwischen den Fahrgästen untereinander und zur / zum Fahrer*in zu achten.
 - Bei der Abholung erfragt der Fahrdienst, ob der Tagespflegegast frei von Symptomen einer respiratorischen Erkrankung ist. Liegen Symptome vor, darf der Fahrdienst den Tagespflegegast nicht zur Tagespflege befördern.
4. Es werden in der Tagespflegeeinrichtung nur so viele Tagespflegegäste betreut, dass ein Mindestabstand von 1,5 m in den Räumlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung eingehalten werden kann.
5. Die Tagespflege verfügt nach Möglichkeit über einen gesonderten Eingang für die Tagespflegegäste, wenn sie sich beispielsweise in einem Verbund zu einer stationären Pflegeeinrichtung befindet. Besteht baulich kein gesonderter Eingang, ist der gemeinsame Eingangsbereich durch Markierungen so zu kennzeichnen, dass ein gesonderter Eingang entsteht.
6. Über die Aufnahme der Tagespflegegäste entscheidet der Träger der Tagespflege.
 - a) Prioritäten haben:
 - Personen, deren Angehörige in der häuslichen Pflege Unterstützung benötigen,
 - Personen, die bereits vorher 3-4-mal wöchentlich die Tagespflege besucht haben,
 - Personen, deren pflegende Angehörige zur kritischen Infrastruktur im Sinne des § 19 Corona-BekämpfVO gehören.

Wechsel zwischen den Gruppen sind zu vermeiden.

b) Nicht betreut werden

- Personen mit einer akuten respiratorischen Erkrankung, COVID-19-typischen Krankheitssymptomen oder einer COVID-19-Erkrankung.

7. Die Tagespflegegäste werden grundsätzlich durch dasselbe Personal betreut und versorgt.

8. Die angestellten und externen Mitarbeiter*innen der Tagespflege sollen mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden. Ab dem 01. Februar 2021 ist die Testung der angestellten und externen Mitarbeiter*innen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zweimal wöchentlich Pflicht.

9. Auf Grundlage des Muster-Testkonzepts des Landes zur Umsetzung der nationalen Teststrategie wird empfohlen die Tagespflegegäste stichprobenartig zu testen.

10. Hygiene:

- Die Basishygiene ist unbedingt einzuhalten (gründliche Handwäsche, Desinfektion, Husten- und Niesetikette, Abstandhalten).
- Räumlichkeiten gründlich und mehrmals am Tag lüften.
- Die (Hygiene-) Regeln zum Besuch der Tagespflege hängen gut sichtbar in der Tagespflege aus.
- Das Personal arbeitet mit qualifizierter Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95) und bei Bedarf mit Handschuhen. Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.
- Die Tagespflegegäste tragen möglichst eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt.
- Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
- Handkontaktflächen, insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Alltagsgegenstände sind mehrfach am Tag zu desinfizieren.

11. Aktivitäten:

- Aktivitäten der Betreuung finden soweit wie möglich mit mindestens 1,5 Metern Abstand statt. Aktivitäten im Freien sind den Aktivitäten in Räumen vorzuziehen. Singen als Gruppenaktivität ist nicht zulässig.
- Die Beteiligung an der Essenszubereitung durch die Tagespflegegäste ist zu unterlassen – es sei denn, es werden konsequent Antigen-Schnelltests eingesetzt, wenn diese ausreichend zur Verfügung stehen.
- Ausflüge in der näheren Umgebung mit Begleitung von Personal sind möglich. Kontakte zu weiteren Personen sind dabei zu vermeiden.

12. Verhalten beim Auftreten von respiratorischen Krankheitssymptomen (wie Husten, Schnupfen, Atemnot, Kurzatmigkeit, Fieber)

- Tagespflegegäste mit diesen Krankheitssymptomen dürfen die Tagespflegeeinrichtung nicht betreten. Sollten während der Betreuung diese Krankheitssymptome auftreten, ist der Tagespflegegast unverzüglich von den anderen Gruppenmitgliedern zu trennen. Zur weiteren Abklärung sind die Angehörigen sowie ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.
- Zeigt das Personal während der Betreuung diese Krankheitssymptome ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Zur Abklärung ist ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.
- Sollte bei einem in der Tagespflegeeinrichtung betreuten Gast oder beim Personal eine Infektion mit Covid-19 nachgewiesen werden, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

13. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten über die

- Zusammensetzung der Gruppen,
- Zusammensetzung des Personals,
- Anwesenheit von notwendigen externen Personen,
- Bring- und Abholperson.

Zu erheben sind Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die jeweiligen Dokumentationen der Kontaktdaten sind vier Wochen lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

14. Das Betreten der Tagespflegeeinrichtung durch Externe ist während der Betreuungszeiten grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Personen, die medizinisch und pflegerisch notwendige Leistungen erbringen. Diese Personen dürfen die Einrichtung außer bei Gefahr im Verzug nur betreten, wenn sie über ein vom selben Tag oder vom Vortag stammendes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Sie haben eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

15. An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können.

16. Zur Information der Tagespflegegäste und deren Angehörige wird empfohlen ein Informationsblatt über die jeweiligen Regelungen in der Tagespflege zu erstellen. Das MSGJFS wird hierzu ein Muster erstellen.